

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter
(Abfallgebührensatzung)
(Nichtamtliche) LESEFASSUNG 2025 / 2026**

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt die Stadt Salzgitter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1)

Die Gebühr für die Bewirtschaftung des Restabfalls sowie des Bioabfalls gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Salzgitter ist für Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung eine Entleerungsgebühr, die sich aus der Gesamtzahl der jährlichen Abfallbehälterleerungen bezogen auf die jeweilige Behältergröße ergibt.

(2)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,50 EUR (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	3,00 EUR
80 l	6,00 EUR
120 l	9,00 EUR
240 l	18,00 EUR

pro vorgenommene Behälterleerung.

(3)

Pro Restabfallbehälter wird ab dem der Anmeldung folgenden Monat für jeden angefangenen Kalendermonat mindestens eine Leerung in Rechnung gestellt.

(4)

Die Gebühr für die Bewirtschaftung des Restabfalls gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Salzgitter setzt sich für Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung aus einer Entsorgungsgebühr, die sich aus der jeweiligen Behältergröße ergibt und einer Dienstleistungsgebühr für das Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter zusammen.

(5)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter

Volumen	Entsorgungsgebühr	Dienstleistungsgebühr
660 l	214,48 EUR	7,79 EUR
770 l	250,24 EUR	7,79 EUR
1.100 l	357,47 EUR	7,79 EUR

pro Monat.

(6)

Die Gebühr beträgt für einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,39 EUR (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,78 EUR
80 l	5,56 EUR
120 l	8,34 EUR
240 l	16,68 EUR

pro vorgenommene Behälterleerung.

(7)

Für das Aufstellen und Austauschen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligem Anschluss des Grundstücks werden folgende Gebühren erhoben:

a) 1.100 l, 770 l und 660 l Abfallgroßbehälter	30,00 EUR
b) 240 l, 120 l, 80 l, 40 l und 20 l Abfallbehälter	20,00 EUR

Für die erstmalige Aufstellung eines Bioabfallbehälters wird keine Gebühr erhoben. Der innerhalb von zwölf Monaten nach Bereitstellung des Bioabfallbehälters beantragte einmalige Austausch des Restabfallbehälters bleibt gebührenfrei.

(8)

Die Gebühr für die Abgabe und Abfuhr eines Restabfallsacks beträgt

7,00 EUR

(9)

Für die Benutzung der Deponie Diebesstieg werden Benutzungsgebühren erhoben, die nach dem Gewicht und der Abfallart bemessen werden. Sie betragen bei Anlieferung über 200 Kilogramm Abfall je angefangene 10 kg bei der Anlieferung von

1.) Abfälle zur Beseitigung, die nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieser Satzung erfasst sind	2,66 EUR
2.) künstliche Mineralfaserabfälle und asbesthaltige Abfälle	2,63 EUR
3.) Inertabfälle zur Beseitigung	0,61 EUR

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinmengen richtet sich nach Abs. 10.

(10)

Abweichend von Abs. 9 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1.) Anlieferung von verwertbarem Rasen-, Baum-, und Strauchschnitt sowie Laub auf der Deponie Diebesstieg | |
| a) je Anlieferung bis 200 kg | |
| aa) weniger als 1,0 cbm | 7,00 EUR |
| bb) Mehr als 1,0 cbm | 14,00 EUR |
| b) über 200 kg je angefangene 10 kg | 0,85 EUR. |
| 2.) Anlieferung von weniger als 200 kg Abfällen, die nicht von einem anderen Gebührentatbestand dieser Satzung erfasst sind | |
| a) bis 1,0 cbm je Anlieferung | 7,00 EUR |
| b) über 1,0 cbm je Anlieferung | 28,00 EUR |
| 3.) Anlieferung von verwertbaren Baumstümpfen mit einem Durchmesser von 0,15 m bis 1,0 m und verwertbare Baumstämme mit einer Kantenlänge 0,5 m bis 1,0 m
Baumstämme mit einer Kantenlänge 0,5 m bis 1,0 m und einem Durchmesser von 0,15 m bis 0,5 m je angefangene 10 kg | 0,85 EUR |
| 4) Benutzung der Tierkörperannahmestelle je Tier | 7,00 EUR |
| 5) Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen | |
| a) bis 1,0 cbm je Anlieferung | 7,00 EUR |
| b) über 1,0 cbm bis 3,0 cbm bis maximal 300 kg je Anlieferung | 28,00 EUR |

(11)

Die Betreiberin der Deponie Diebesstieg, die Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH, ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen auf der Deponie im Namen der Stadt Salzgitter Gebührenbescheide auszufertigen und auszuhändigen sowie Gebühren bei Barzahlern entgegenzunehmen und dafür eine geschätzte Vorauszahlung zu erheben.

§ 3 Abschlagszahlung

(1)

Auf die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2, 5 und 6 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen bemisst sich für die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 6 nach der Zahl der Leerungen der benutzten Abfallbehälter im jeweils vergangenen Abrechnungszeitraum, hilfsweise nach der Zahl der Leerungen in vergleichbaren Fällen.

Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen beträgt für die Gebühren nach § 2 Abs. 5 das Zwölfwache der jeweiligen Monatsgebühr. Der Jahresbetrag der Abschlagszahlungen ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.

(2)

Besteht die Gebührenpflicht nach § 8 (1) nur für Teile eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung anteilig für jeden vollen Monat des Bestehens der Gebührenpflicht ermittelt. Zum Ausgleich von Differenzen gegenüber dem Jahresbetrag nach Abs. 1 erhöht oder vermindert sich die dem Entstehen der Gebührenpflicht folgenden Abschlagszahlungen.

§ 4 Sonderleistungen

(1)

Die Gebühr für die Gestellung eines Müllwagens außerhalb der von der Stadt durchgeführten regelmäßigen Abfahren beträgt pro angefangene 15 Minuten Bereitstellungszeit (Beladezeit) des Müllwagens

30,00 EUR

Die Erhebung der Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5 und 6 bleibt davon unberührt.

(2)

Die Bewirtschaftung von Altpapier, Altglas, Alttextilien und schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen, mit Ausnahme der Bewirtschaftung nach Abs. 3 und 4, ist durch die Gebühren für die Bewirtschaftung des Restabfalls abgegolten.

(3)

Die Gebühr für die Bewirtschaftung von Motor-, Getriebe- und Altöl aus Haushaltungen beträgt je angefangenes Kilogramm

0,50 EUR

(4)

Die Gebühr für die Bewirtschaftung von Eisenbahnschwellen aus Haushaltungen beträgt je angefangene 10 Kilogramm

1,80 EUR

(5)

Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll und bzw. oder Elektroaltgeräten aus privaten Haushaltungen bei Bereitstellung am Fahrbahnrand beträgt

a) bei einer Menge bis zu 5 cbm je Abfuhr 40,00 EUR

b) für jeden weiteren angefangenen cbm 30,00 EUR

(6)

Die Gebühr für die Gestellung des Containers bis 5 cbm für die Sperrmüllabfuhr aus privaten Haushaltungen beträgt

100,00 EUR

(7)

Die Gebühr für das Beladen des für die Sperrmüllentsorgung gestellten Containers beträgt pro eingesetzte Person je angefangene 15 Minuten

8,50 EUR

Die Erhebung der Gebühr nach Absatz 6 bleibt davon unberührt.

§ 5

Schadstoffhaltige Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen

Für die Bewirtschaftung von schadstoffhaltigen Abfällen werden folgende Gebühren erhoben, wenn diese Abfälle nicht in Haushaltungen angefallen sind, sondern als Kleinmenge von nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen angedient werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten, fest	4,39 €/kg
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. flüssig	4,39 €/kg
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,39 €/kg
060106*	andere Säuren	4,39 €/kg
060203*	Ammoniumhydroxid	7,66 €/kg
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	7,66 €/kg
060205*	andere Basen	13,50 €/kg
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	25,57 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	5,92 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, offen oder leicht zerbrechlich	7,26 €/kg
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	4,33 €/kg
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	2,66 €/kg
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter Abfallschlüssel 080111 fallen	1,02 €/kg
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,57 €/kg
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	7,06 €/kg
090104*	Fixierbäder	7,06 €/kg
120112	gebrauchte Wachse und Fette	3,32 €/kg
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,88 €/kg

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	7,28 €/kg
130701*	Heizöl und Diesel	3,04 €/kg
130702*	Benzin	3,04 €/kg
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,55 €/kg
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,09 €/kg
160107*	Ölfilter	3,60 €/kg
160109*	Bauteile die PCB enthalten	55,10 €/kg
160113*	Bremsflüssigkeit	3,29 €/kg
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,87 €/kg
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	8,55 €/kg
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160209 bis 160213 fallen	49,97 €/Stck.
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	10,36 €/kg
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	63,30 €/kg
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	30,66 €/kg
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	30,66 €/kg
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160506, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 6 kg)	27,17 €/Stck.
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160 06, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 12 kg)	54,33 €/Stck.
160601*	Bleibatterien	0,29 €/kg
160602*	NI-CD-Batterien	1,30 €/kg
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,39 €/kg
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	0,23 €/kg
160605	andere Batterien und Akkumulatoren (Trockenbatterien)	3,58 €/kg
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	6,12 €/kg
160708*	ölhaltige Abfälle	7,66 €/kg

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Gebühren
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,23 €/kg
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	7,02 €/kg
200113*	Lösemittel	3,50 €/kg
200114*	Säuren	5,20 €/kg
200115*	Laugen	5,20 €/kg
200117	Fotochemikalien	27,08 €/kg
200119*	Pestizide	11,87 €/kg
200120	Batterien	1,30 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Lampenbruch unverschmutzt)	5,76 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Schraubgewinde)	0,54 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Stiftsockel)	0,54 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren bis 150 cm)	0,30 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren über 150 cm)	0,30 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren Sonderform)	0,30 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Hochdruck)	0,54 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Niederdruck)	0,54 €/Stck.
200125	Speiseöle und -fette	3,44 €/kg
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	2,63 €/kg
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	11,87 €/kg
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,32 €/kg
200312	Altmedikamente	7,77 €/kg

Für Abfälle, die nicht in Satz 1 genannt sind, beträgt die Gebühr 10,00 €/kg.

§ 6 Altreifen

Für die Anlieferung von Altreifen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Pkw-Reifen ohne Felge | 5,87 EUR/Stck. |
| b) | Pkw-Reifen mit Felge | 8,32 EUR/Stck. |
| c) | LKW-Reifen (bis zur Größe 12.00 -24) ohne Felge | 31,94 EUR/Stck. |

d)	LKW-Reifen (bis zur Größe 12.00 -24) mit Felge	59,23 EUR/Stck.
e)	LKW-Reifen (über der Größe 12.00 -24) ohne Felge	60,23 EUR/Stck.
f)	LKW-Reifen (über der Größe 12.00 -24) mit Felge	91,21 EUR/Stck.
g)	Kradreifen und / oder ähnlich ohne Felge	1,96 EUR/Stck.
h)	Kradreifen und / oder ähnlich mit Felge	3,43 EUR/Stck.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig für die Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5, 6 und 7 ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.

(3)

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber.

(4)

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen einschließlich schadstoffhaltiger Abfälle ist der Abfallerzeuger gebührenpflichtig.

(5)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen während eines Kalendermonats geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über.

§ 8 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht unter der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an dem Tage, an dem das Grundstück gemäß § 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung angeschlossen wird.

(2)

Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Sonderleistung. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen einschließlich schadstoffhaltiger Abfälle zur Abfallentsorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

(3)

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(4)

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für die in den Zeitraum der Unterbrechung fallenden vollen Kalendermonate nicht berechnet. Wird in diesem Falle die Abfallbewirtschaftung erst nach dem 15. eines Monats wieder aufgenommen, entfällt auch für diesen Monat die Gebühr.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1)

Die Abschlagszahlungen nach § 3 werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nach Ermittlung der tatsächlichen in Anspruch genommenen Behälterleerungen, für die Abfallbehälter nach § 2 Abs. 2 und 6, erhält der Gebührenpflichtige nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Gebührenbescheid. Für Abfallbehälter nach § 2 Abs. 5 werden nach Ablauf eines Kalenderjahres mit Gebührenbescheid, die Monate abgerechnet, in denen die Abfallbehälter dem Anschlusspflichtigen zur Verfügung standen. Der Gebührenbescheid setzt auch die Gebühren nach § 2 Abs. 7 fest. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Abschlagszahlung für das Folgejahr in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt werden.

(2)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 2 Abs. 2, 5, 6 und 7 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Soweit im Laufe eines Kalenderjahres die Nutzung von Abfallbehältern beendet wird oder der bislang benutzte Abfallbehälter durch einen solchen anderen Volumens ersetzt wird, entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 mit der Abmeldung oder dem Austausch. Auf die Gebührenschuld werden die getätigten Abschlagszahlungen angerechnet. Überzahlungen werden erstattet. Die Gebührenschuld wird innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 8 entsteht beim Erwerb von Abfallsäcken und ist sofort fällig.

(4)

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Abfalldeponie der Stadt Salzgitter und für Selbstanlieferungen nach § 2 Abs. 10 entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

(5)

Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 1, 5, 6 und 7 entsteht mit der Inanspruchnahme und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(6)

Die Gebührenschuld für die Bewirtschaftung nach § 4 Abs. 3 und 4, § 5 sowie § 6 entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1)

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs-erbbauberechtigte oder Nießbraucher, ist der Wechsel vom bisherigen und den neuen Rechtsinhaber der Stadt Salzgitter innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 13

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.*

(2)

Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Salzgitter vom 19. Juli 1994 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter vom 9. August 1994, Seite 105), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 3. Mai 1995 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 4. Mai 1995, Seite 39) außer Kraft.

*Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom

06. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 130).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 29. Januar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 26),

vom 27. November 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 154),

vom 24. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 206),

vom 26. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 141),

vom 21. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 142),
vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 254),
vom 28. November 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 129),
vom 26. November 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 169),
vom 24. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 208),
vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 261),
vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 333),
vom 28. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 197),
vom 26. November 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 180),
vom 26. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 198),
vom 24. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 231),
vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 305),
vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 230),
vom 02. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 179),
vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 197),
vom 07. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 186),
vom 22. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 350),
vom 06. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 293),
der Neubekanntmachung vom 10. Januar 2019 (Amtsblatt für die
Stadt Salzgitter, S. 12),
vom 29. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 242),
vom 09. Dezember 2020 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 296),
vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 307),
vom 22. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 306).